



KINDERTAGES- PFLEGE

Empfehlungen

*Soziale
Kompetenz
für Sie*



Landesamt für
Soziales, Jugend und
Versorgung
Landesjugendamt

Empfehlungen
zur
Kindertagespflege
in Rheinland-Pfalz

Beschluss des
Landesjugendhilfe-
ausschusses
vom 8. Februar 2010

2. aktualisierte Fassung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1. Kindertagespflege – Neue Anforderungen an die Jugendämter nach TAG, KICK und KiföG	4
2. Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe	4
3. Angebotsplanung für Kindertagespflege und für Tageseinrichtungen für Kinder....	5
4. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege	6
5. Beratungs- und Unterstützungsauftrag, Sicherstellung der Betreuung	7
6. Finanzierung der Kindertagespflege, laufende Geldleistung	8
6.1 Kosten für den Sachaufwand und die Anerkennung der Förderungsleistung...	9
6.2 Kosten für die Unfallversicherung.....	10
6.3 Kosten für die Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.....	10
6.4 Einkommenssteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen	11
6.5 Beteiligung an den Kosten, Festlegung der Elternbeiträge	12
7. Eignungsvoraussetzung	13
7.1 Kindertagespflege als Angebot der Jugendhilfe	13
7.2 Allgemeine Eignung von Tagespflegepersonen	13
7.3 Fachliche Qualifikation als Tagespflegeperson	16
7.4 Eignung der Räumlichkeiten.....	17
8. Pflegeerlaubnis	18
8.1 Neuregelung der Pflegeerlaubnis	18
8.2 Geeignetheit der Tagespflegeperson bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis ..	19
8.3 Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	19
8.4 Kindertagespflege „in anderen geeigneten Räumlichkeiten“	20
8.5 Erteilung der Pflegeerlaubnis, Kontrolle der Voraussetzungen	20
Musterantrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis.....	21

1. Kindertagespflege – Neue Anforderungen an die Jugendämter nach TAG, KICK und KiföG

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG 2004), dem Kinder- und Jugendhilfe-weiterentwicklungsgesetz (KICK 2005) und dem Kinderförderungsgesetz (KiföG 2008) ist die Neuregelung der Kindertagespflege im SGB VIII zu einem vorläufigen Abschluss gebracht worden. Für die örtlichen Träger der Jugendhilfe ergeben sich neue Aufgaben. Zu unterscheiden ist dabei zwischen dem Aufgabenbereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 22-24 a SGB VIII), bei dem es um die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern als Leistungsangebot der Jugendhilfe geht und den Vorschriften zur Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII), bei denen das Jugendamt zum Schutz von Kindern in Tagespflegeverhältnissen das staatliche Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 GG, § 1 Abs. 2 SGB VIII) ausübt.

Im Leistungsbereich besteht die Aufgabe des örtlichen Trägers der Jugendhilfe bei der Kindertagespflege in der Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachlichen Beratung, Begleitung und weiteren Qualifizierung sowie der Gewährung einer laufenden Geldleistung (§ 23 Abs.1 SGB VIII). § 43 SGB VIII enthält eine Neuregelung für die Pflegeerlaubnis und bezieht sich auch auf privat vereinbarte und finanzierte Pflegeverhältnisse.

2. Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe

Die Kindertagespflege soll nach dem Willen des Bundesgesetzgebers als gleichrangiges Angebot neben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ausgestaltet werden. Der in § 22 Abs. 2 SGB VIII formulierte Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag gilt in gleicher Weise für Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege, soweit sie vom Jugendamt als Jugendhilfeleistung gewährt wird. Dementsprechend hat das Jugendamt auch dafür Sorge zu tragen, dass Umfang und Qualität des gewährten Leistungsangebots diesen Anforderungen entspricht.

Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

3. Angebotsplanung für Kindertagespflege und für Tageseinrichtungen für Kinder

Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat im Rahmen seiner Bedarfsplanung das Förderungsangebot so auszugestalten, dass neben Kindertageseinrichtungen Betreuungsangebote in Kindertagespflege in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Dies gilt für Kinder im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, also bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Für Kinder ab drei Jahren¹ bis zum Schuleintritt gilt eine besondere Regelung. Sie haben gem. § 24 Abs.1 S. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 5 Abs. 1 KitaG einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Betreuung in einem Kindergarten. Dieser Rechtsanspruch bezieht sich ausdrücklich nur auf die Förderung in einer Kindertageseinrichtung, also nicht auf die Kindertagespflege. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben aber darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe neben Ganztagsplätzen in Kindertageseinrichtungen je nach Bedarf auch ergänzende Angebote in Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Die übrigen Regeln der Inanspruchnahme in § 24 SGB VIII gelten sowohl für Tageseinrichtungen als auch für Kindertagespflege. Für Kinder unter drei Jahren und für Schulkinder ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Auch die bedingte Verpflichtung zur Förderung von Kindern unter drei Jahren (§ 24 Abs. 3 SGB VIII) gilt gleichermaßen für beide Angebotsformen.

¹ Ab 2010 gilt der Rechtsanspruch in Rheinland-Pfalz für Kinder ab zwei Jahren

4. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege

Kindertagespflege wird als Leistung der Jugendhilfe gewährt und vom örtlichen Träger der Jugendhilfe finanziert, wenn die in § 24 Abs. 1 bis 3 SGB VIII festgelegten Kriterien der Inanspruchnahme erfüllt sind. Wesentlich ist hierbei der individuelle Bedarf. Für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist Kindertagespflege insbesondere dort anzubieten, wo entsprechende Betreuungskapazitäten in Einrichtungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Für Kinder im Alter ab drei Jahren bis zum Schuleintritt sind vorrangig wohnortnahe Plätze in Kindergärten anzubieten. Wenn die notwendigen Betreuungszeiten in Kindertagesstätten nicht abgedeckt werden können, soll Kindertagespflege ergänzend hinzutreten.

Für Kinder unter drei Jahren sind neben Plätzen in Kindertageseinrichtungen auch Plätze in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist² oder
- beide Elternteile oder der allein erziehende Elternteil
 - berufstätig ist, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder Arbeit suchend ist
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in einer Schul- oder Hochschulbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

² Die Kindertagespflege soll Unterstützung leisten für Eltern, die – aus welchen Gründen auch immer – ihren Erziehungs- und Betreuungsaufgaben nur bedingt nachkommen können und das Kind daher für einen Teil des Tages besser von einer qualifizierten Tagespflegeperson betreut und gefördert werden sollte.

5. Beratungs- und Unterstützungsauftrag, Sicherstellung der Betreuung

Nach § 23 Abs. 4 S. 1 SGB VIII haben Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Es ist Pflichtaufgabe des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, dies sicherzustellen und zwar entweder durch eigene Fachkräfte oder durch freie Träger mit entsprechendem Fachpersonal. Der örtliche Träger der Jugendhilfe muss den Eltern fachlichen Rat anbieten, z. B. in der Frage, ob Kindertagespflege die geeignete Betreuungsform ist, unter welchen Bedingungen die Kindertagespflege als Leistung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gewährt werden kann, welche Qualifikationserfordernisse die Tagespflegeperson erfüllen muss bis hin zur Ausgestaltung des Betreuungsvertrages. Werden Leistungen der Jugendhilfe erbracht, bestehen für die Tagespflegeperson neben dem Anspruch auf Beratung auch Ansprüche auf Begleitung, weitere Qualifizierung und die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Der Beratungs- und Unterstützungsauftrag ist in einem engen Zusammenhang mit der Qualifizierung von Tagespflegepersonen zu sehen. Darüber hinaus enthält § 23 Abs. 4 S. 3 SGB VIII ausdrücklich die Verpflichtung des örtlichen Trägers, auch Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen zu fördern. Diese Netzwerke tragen zur Weiterentwicklung der Fachlichkeit bei und fördern die gegenseitige Beratung. Die Jugendämter wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine Kooperation zwischen Kindertagespflege und Kindertagesstätten hin³.

§ 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII enthält die Verpflichtung, für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson rechtzeitig eine alternative Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Hier wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass die Kindertagespflege – ebenso wie die institutionellen Betreuungsformen – den Eltern dabei helfen soll, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren. Eine entsprechende Vorschrift zur Sicherstellung der Betreuung in Ferienzeiten findet sich für die Tageseinrichtungen in § 22 a Abs. 3 SGB VIII. Durch vorhandene Netzwerke von Tagespflegepersonen können Vertretungsregelungen geschaffen werden, gegebenenfalls kann in Absprache mit den Trägern kurzzeitig auch auf Betreuungskapazitäten in Kindertageseinrichtungen zurückgegriffen werden.

³ vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ), Kooperation und Vernetzung von Kindertageseinrichtungen im Sozialraum, Beschluss vom 8.-9.11.2006.

6. Finanzierung der Kindertagespflege, laufende Geldleistung

Mit der Entscheidung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, entsprechend dem individuellen Bedarf Kindertagespflege als Jugendhilfeleistung zu gewähren, entsteht gem. § 23 Abs. 1, 2 und 2 a SGB VIII die Verpflichtung gegenüber der Tagespflegeperson, die Leistungserbringung angemessen zu bezahlen. Hierzu gehören

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson,
- die Festlegung eines angemessenen Geldbetrags als Anerkennung für die Förderungsleistung (Fördersatz für Kindertagespflege),
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) festgelegt. Die Zahlungsverpflichtung besteht gegenüber der Tagespflegeperson. Dabei müssen die Bedarfskriterien gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII sowie die Eignungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 7 vorliegen und zwar unabhängig davon, ob die Tagespflegeperson vom örtlichen Träger der Jugendhilfe oder von den Eltern im Wege der Selbstbeschaffung ausgesucht wurde. Die Einschränkung der Selbstbeschaffung in § 36 a SGB VIII gilt nicht für die Kindertagespflege, sondern ausdrücklich nur für die Hilfen zur Erziehung. Die Finanzierung der Kindertagespflege als Leistung des örtlichen Trägers erfolgt über die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Eine Finanzierung durch eine Beteiligung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe an den Kosten der Kindertagespflege – etwa über gebundene Zuschüsse an die Eltern – kommt nicht mehr in Betracht.

Im Hinblick auf die Steuerfreiheit müssen die Erstattungsbeiträge zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung vom Jugendamt gesondert ausgewiesen werden.

6.1 Kosten für den Sachaufwand und die Anerkennung der Förderungsleistung

Die Kosten für den Sachaufwand gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII umfassen die aufgrund der Pflegeleistung anfallenden Mehrkosten für den häuslichen Verbrauch (Wasser, Strom, Heizung etc.), Ausgaben für Pflegematerial, Spielmaterialien und Ausstattungsgegenstände. Da Spitzabrechnungen mit Belegen einen hohen Verwaltungsaufwand erfordern, empfiehlt es sich, die Kosten pro Kind und Tag pauschal festzulegen. Bei der einkommenssteuerrechtlichen Behandlung von Geldleistungen für Kindertagespflege (siehe unten 6.4) gelten bei einer Betreuungszeit von acht Stunden und mehr pro Tag und Kind von den Geldleistungen für den Sach- und Pflegeaufwand⁴ 300 EUR je Kind und Monat ohne Einzelnachweis als Betriebsausgaben. Diese Pauschale wird bei einer kürzeren Betreuungszeit anteilig gekürzt.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung wird vom örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) festgelegt. Er ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen (§ 23 Abs. 2 a SGB VIII). Das Tagespflegegeld kann auch entsprechend der nachgewiesenen Qualifikation der Tagespflegeperson differenziert werden. Hierbei dürfen jedoch keine Sätze für Tagespflegepersonen mit der Begrifflichkeit „ohne Qualifikation“ festgelegt werden⁵. Wünschenswert ist eine regionale Abstimmung.

Bei der Bemessung des Tagespflegegeldes (Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung) ist zu berücksichtigen, dass ab dem 1. Januar 2009 alle Einkünfte aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz als Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit versteuert werden müssen⁶ und dass Tagespflegepersonen auch durch die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, und Rentenversicherung belastet sind.

⁴ Die Erstattungen für die Beiträge zur Unfallversicherung, zur Alterssicherung sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung sind gem. § 3 Nr. 9 Einkommensteuergesetz steuerfrei.

⁵ Eine angemessene Qualifikation, die in der Regel durch die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen nachgewiesen wird, ist Voraussetzung für eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und somit insbesondere auch für den Einsatz der Tagespflegeperson durch das Jugendamt.

⁶ Unter Berücksichtigung der abzugsfähigen Betriebskostenpauschale von 300 EUR je Kind und Monat

6.2 Kosten für die Unfallversicherung

Tagespflegepersonen unterliegen der Versicherungspflicht bei der gesetzlichen Unfallversicherung. Zu der laufenden Geldleistung gehört die Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung. Die Tagespflegeperson muss sich bei Aufnahme ihrer Tätigkeit bei dem zuständigen Versicherungsträger anmelden und ist verpflichtet, die zu zahlenden Jahresbeiträge selbst zu entrichten.⁷ Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Betreuungsumfang und von der Anzahl der betreuten Kinder.

Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Tagespflegeperson ist unabhängig von dem Betreuungsumfang, der tatsächlichen Dauer und von der Anzahl der Tagespflegeverhältnisse als Jahresbeitrag zu entrichten. Der örtliche Träger der Jugendhilfe erstattet den Tagespflegepersonen, die ihnen zur Vermittlung zur Verfügung stehen, den Jahresbeitrag auf Nachweis.

6.3 Kosten für die Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung

Zu der laufenden Geldleistung gehört gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung. Tagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wenn sie nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale durchschnittlich mehr als 400 EUR Gewinn erzielen. Bei vorliegender Versicherungspflicht beträgt der Rentenversicherungsbeitrag derzeit 19,9% des steuerlichen Gewinns. Bei freiwilliger Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung richtet sich die Angemessenheit der Altersvorsorge nach dem Mindestbeitrag in Höhe von derzeit 79,60 EUR/Monat.

Bei Nachweis einer bestehenden Altersversorgung wird der Tagespflegeperson die Hälfte des Mindestbeitrags für die gesetzliche Rentenversicherung (derzeit 39,80 EUR/Monat) erstattet, wenn diese Förderleistungen von 40 Stunden pro Woche⁸ erbringt. Der Erstattungsbetrag kann bei geringerem Wocheneinsatz geringer und bei höherem Einsatz höher ausfallen. Als Beiträge zur Altersver-

⁷ Tagespflegepersonen, die regelmäßig Kinder aus verschiedenen Familien betreuen, sind selbständig in der Wohlfahrtspflege tätig und gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VIII gesetzlich unfallversichert. Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg. Der Pflichtbeitrag wird jährlich im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Die Beitragshöhe für das abgelaufene Jahr wird jeweils im April des folgenden Jahres festgelegt und beträgt ca. 80 EUR (Stand für 2008).

⁸ Bezugsgröße ist die Betreuungszeit unabhängig von der Anzahl der Kinder.

sorgung können auch Beiträge zu einer privaten Rentenversicherung (z. B. Riester-Rente) anerkannt werden. Ausgeschlossen sind kapitalbildende und drittbegünstigende Versicherungen.

Zur laufenden Geldleistung gehört auch die hälftige Erstattung von Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung. Bei Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der öffentlichen Kindertagespflege entstehen, ist stets von einer Angemessenheit auszugehen.

Für Tagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreuen, gelten in der gesetzlichen Krankenversicherung folgende Erleichterungen⁹:

- Familienversicherte Tagespflegepersonen können beitragsfrei in der Familienversicherung bleiben, wenn sie bei selbstständiger Tätigkeit monatlich bis zu 360 EUR Gesamteinkommen haben oder im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses ein Gesamteinkommen von bis zu 400 EUR erzielen.
- Bei Tagespflegepersonen in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung bemisst sich der Beitrag aufgrund der Einordnung als nebenberuflich selbstständige Tätigkeit nach der niedrigsten Mindestbemessungsgrundlage von 840 EUR. Wenn das zu versteuernde Einkommen höher als 840 EUR ist, wird der Beitrag auf der Grundlage des tatsächlichen Arbeitseinkommens berechnet.

6.4 Einkommenssteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 13. April 2007 wichtige Änderungen bei der einkommenssteuerrechtlichen Behandlung von Einkünften aus der Kindertagespflege angekündigt, die ab dem Veranlagungszeitraum 2009 gelten. Während bisher Einnahmen aus öffentlich geförderter Kindertagespflege soweit bis zu fünf Kinder betreut werden, als steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 11 Einkommenssteuergesetz behandelt wurden, sind ab 2009 alle Einnahmen aus der Kindertagespflege steuerpflichtig. Zu den Einnahmen zählen nicht die Erstattung der Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie die hälftige Erstattung der Aufwendungen zur Rentenversicherung. Aus Gründen der Vereinfachung wird anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben von den erzielten Einnahmen

⁹ Diese Regelung in §§ 10 und 240 SGB V gilt bis zum 31. Dezember 2013

ein Freibetrag von 300,00 EUR je Kind und Monat abgezogen. Die Pauschale gilt für eine Betreuungszeit von acht Stunden pro Tag und mehr. Sie ist bei einer geringeren Betreuungszeit anteilig zu kürzen. Der Tagespflegeperson bleibt es unbenommen, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen.

Welche Auswirkungen die Änderungen auf die Versicherungspflicht und die Berechnung von Transfereinkommen haben, müssen die Betroffenen im Einzelfall klären.

6.5 Beteiligung an den Kosten, Festlegung der Elternbeiträge

Gem. § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII können vom örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden. Die vom örtlichen Träger der Jugendhilfe festgelegten Elternbeiträge sind nach dem Einkommen der Eltern und/oder der Anzahl der Kinder und nach dem vereinbarten Betreuungsumfang staffeln¹⁰. Gemäß § 90 Abs. 3 S. 1 SGB VIII soll der Kostenbeitrag für die Kindertagespflege ganz oder teilweise erlassen oder vom örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege sollte von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe pauschal festgelegt und unter Berücksichtigung der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder einkommensabhängig sozial gestaffelt werden. Bei der Staffelung ist auch der zeitliche Umfang der Betreuungsleistung zu berücksichtigen. Die Höhe kann sich an den gültigen Beitragssätzen der örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Betreuung von Kindern in der entsprechenden Altersstufe in Kindertageseinrichtungen oder einheitlich an den Krippenbeiträgen orientieren. Ebenso sollten für die Kindertagespflege die Grundsätze für den Erlass oder die Übernahme von Beiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend angewendet werden.

¹⁰ Bei der Ermittlung des Kostenbeitrags bleibt gem. § 90 Abs. 1 S. 4 SGB VIII die Eigenheimzulage außer Betracht.

7. Eignungsvoraussetzung

7.1 Kindertagespflege als Angebot der Jugendhilfe

Für die Vermittlung als Angebot der Jugendhilfe muss die Kindertagespflege geeignet sein. Um dem Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung (§ 22 Abs. 3 S. 1 SGB VIII) gerecht zu werden, hat sie sich am Alter, dem körperlichen und seelischen Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten und den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes einschließlich seiner ethnischen Herkunft zu orientieren. Darüber hinaus muss Kindertagespflege in Art und Umfang der Betreuung die soziale Situation der Familie angemessen berücksichtigen. Kindertagespflege ist nach dem Willen des Gesetzgebers neben der institutionellen Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ein gleichrangiges Förderungsangebot in familiennaher Form. Sie ist vor allem geeignet, auf besondere Bedürfnisse der Eltern hinsichtlich der Betreuungszeiten und die individuellen Bedürfnisse des Kindes einzugehen. Dies gilt insbesondere für den Einsatz von Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren und für Schulkinder, wenn die Angebote in Krippen und Horten nicht ausreichen.

Kindertagespflege kann im Einzelfall auch geeignet sein für Kinder, wenn diese Leistung im Sinne von §§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, 24 a Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist¹¹. Bei der Vermittlung durch das Jugendamt ist besonders darauf zu achten, dass die Tagespflegeperson für diese Aufgabe ausreichend qualifiziert ist. In der Regel reicht eine allgemeine Qualifikation als Tagespflegeperson im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII nicht aus.

7.2 Allgemeine Eignung von Tagespflegepersonen

§ 23 Abs. 3 SGB VIII schreibt vor, dass sich geeignete Tagespflegepersonen durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen müssen. Diese Kriterien der Eignung sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die jeweils ausgelegt werden müssen und gegebenenfalls von den Verwaltungsgerichten überprüft werden können. Hierauf

¹¹ Die Kindertagespflege soll Unterstützung leisten für Eltern, die – aus welchen Gründen auch immer – ihren Erziehungs- und Betreuungsaufgaben nur bedingt nachkommen können und das Kind daher für einen Teil des Tages besser von einer qualifizierten Tagespflegeperson betreut und gefördert werden sollte.

ist insbesondere dann zu achten, wenn die Eltern mit der vermittelten Tagespflegeperson nicht einverstanden sind oder wenn Eltern eine Tagespflegeperson vorschlagen, die nach Auffassung des Jugendamtes nicht geeignet ist.

Mit der Tagespflege sollen nur volljährige Personen mit einer abgeschlossenen Schulausbildung an einer Allgemeinbildenden Schule betraut werden.

Als allgemeine Prüfkriterien für die persönliche Eignung kommen insbesondere in Betracht:

- Lebenssituation und Erziehungsfähigkeit,
- Verantwortungsbewusstsein,
- Bereitschaft auf die Erziehungsvorstellungen der Personensorgeberechtigten einzugehen
- Berufliche und außerberufliche Erfahrungen in der Kindererziehung
- Bisherige (erfolgreiche) Tätigkeit als Tagespflegeperson
- Deutschkenntnisse.

Außerdem ist seitens der Tagespflegeperson die Kooperationsfähigkeit mit anderen Tagespflegepersonen gefordert. Indiz hierfür ist die Beteiligung an entsprechenden Netzwerken sowie die Bereitschaft, bei Ausfall anderer Tagespflegepersonen im Rahmen der vorhandenen Kapazität vorübergehend die Betreuung fremder Kinder zu übernehmen.

Für die Feststellung der persönlichen Eignung soll die Tagespflegeperson dem Jugendamt ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen. Lebt die Tagespflegeperson mit anderen volljährigen Personen in Hausgemeinschaft, soll auch das Führungszeugnis dieser Personen vorgelegt werden. Tagespflegepersonen müssen das Führungszeugnis selbst bei ihrer Gemeinde beantragen, erhalten dieses jedoch nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz gebührenfrei. Die Gebührenfreiheit gilt für alle im Haushalt lebenden Erwachsenen. Ein Formular für den Antrag auf Gebührenbefreiung kann auf der Internetseite des Bundeszentralregisters unter http://www.bundesjustizamt.de/cIn_261216/SharedDocs/Publikationen/Behoerden/AntragBefreiung.html abgerufen werden. In analoger Anwendung von § 72 a SGB VIII sollte das Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen neu vorgelegt werden. Dies sollte

spätestens im Rahmen der Neuerteilung bzw. Verlängerung der Pflegeerlaubnis (siehe unten) nach fünf Jahren geschehen.

Die Vermittlung als geeignete Tagespflegeperson oder die Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist vor allem dann ausgeschlossen, wenn sich aus der Auskunft aus dem Bundeszentralregister Verurteilungen wegen Straftaten ergeben, die die Pflegeperson zur Betreuung und Förderung von Kindern als ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere Verurteilungen wegen:

- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 f StGB),
- Straftaten gegen das Leben (§§ 211 bis 216; §§ 220 a bis 222 StGB)
- Körperverletzungen (§§ 223 bis 229 StGB)
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 234 bis 241 a StGB)
- Raub und Erpressung (§§ 249 bis 255 StGB)
- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Von einer Vermittlung als Tagespflegeperson und von der Erteilung einer Pflegeerlaubnis muss auch dann abgesehen werden, wenn sich im Umfeld einer Tagespflegeperson eindeutige Gefährdungsmomente für ein Kind ergeben. Dies gilt auch dann, wenn entsprechende Verfahren (einschließlich Ermittlungsverfahren) noch nicht abgeschlossen sind. Die Tagespflegeperson sollte verpflichtet werden, bei Bekanntwerden derartiger Verfahren gegen sie oder andere in der Hausgemeinschaft lebende Personen, dies dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen.

Die gesundheitliche Eignung ist nachzuweisen durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass (gegebenenfalls unter Vorgabe einer Checkliste) gegen die Übernahme der Tagespflegetätigkeit durch die Tagespflegeperson aus ärztlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Eine Möglichkeit ist auch, nach Absprache einen entsprechenden Untersuchungsauftrag an die örtliche Gesundheitsbehörde zu geben. Wenn Mitglieder der Hausgemeinschaft an der Betreuung beteiligt sind¹², kann auch von ihnen eine entsprechende Bescheinigung verlangt werden.

¹² Kindertagespflege ist eine höchstpersönliche Leistung der Tagespflegeperson, bei der Dritte (Familienangehörige) allenfalls zu Hilfstätigkeiten herangezogen werden können.

7.3 Fachliche Qualifikation als Tagespflegeperson

Um dem Anspruch gerecht zu werden, dass Kindertagespflege als qualifiziertes Förderungsangebot die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützt und ergänzt und die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert, muss von Tagespflegepersonen eine entsprechende Qualifikation gefordert werden. Nach § 23 Abs. 3 S. 2 SGB VIII sollen Tagespflegepersonen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Die Tagespflegeperson muss insbesondere Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen der Kindertagespflege, die Grundzüge der Eingewöhnung, Bildung und Erziehung von Kindern, ihrer Gesundheitsförderung sowie der Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nachweisen.

Als Nachweis für die notwendige Qualifikation gilt der erfolgreiche Abschluss einer Qualifikationsmaßnahme nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Curriculum (160 Unterrichtsstunden)¹³. Bei Abschluss der Grundqualifikation (80 Stunden) kann, wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, die Aufbauqualifikation parallel zur Tätigkeit als Tagespflegeperson erworben werden. Hier sollte die Pflegeerlaubnis eine entsprechende Auflage mit Fristsetzung enthalten.

Auch nach Abschluss der Qualifizierungskurse im vollen Umfang soll die vom Jugendamt eingesetzte Tagespflegeperson bereit sein, an Vertiefungs- und Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege können gem. § 23 Abs. 3 S. 2 SGB VIII auch „in anderer Weise“ nachgewiesen werden. Bei Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung kann eine verkürzte Qualifizierungsmaßnahme, die auf die Besonderheiten der Kindertagespflege abstellt, ausreichen. Ebenso kann bei Tagespflegepersonen, die bereits über eine längere Praxis in diesem Handlungsfeld verfügen, die Teilnahme an Vertiefungs- und Weiterbildungsveranstaltungen ausreichen.

¹³ vgl. Weiß, Stempinski, Schumann, Keimeleder, Qualifizierung in der Kindertagespflege, 2. überarbeitete Auflage, 2008

Zur notwendigen Qualifikation gehört, soweit dies nicht Bestandteil der Qualifizierungsmaßnahme ist, auch der Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs. Beim Einsatz der Tagespflegeperson für die Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern sollte ein speziell für diese Zielgruppe ausgerichteter Erste-Hilfe-Kurs nachgewiesen werden.

Die Kriterien für die Geeignetheit der Tagespflegeperson im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII gelten auch, wenn Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe gem. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet wird.

7.4 Eignung der Räumlichkeiten

Die für die Förderung vorgesehenen Räume einschließlich deren Ausstattung müssen gewährleisten, dass die Förderung in Kindertagespflege den in § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII und § 1 Abs. 1 KitaG Rheinland-Pfalz geforderten Grundsätzen entspricht und die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist. Die Anforderungen der Unfallkasse sind einzuhalten.¹⁴ Die Räumlichkeiten und die Ausstattung sollen anregungsreich und kindgemäß sein. Es soll darauf geachtet werden, dass die für die Kinder bestimmten Räumlichkeiten rauchfrei sind. Räume und Ausstattung müssen dem Alter und Entwicklungsstand der betreuten Kinder angepasst sein. Für Kinder unter drei Jahren sind Schlaf- und Rückzugsmöglichkeiten vorzuhalten, für Schulkinder angemessene Möglichkeiten, um in Ruhe die Hausaufgaben zu erledigen.

Wenn Kindertagespflege gem. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet wird, sollte sichergestellt sein, dass die vorhandenen Räumlichkeiten der Leistungserbringung nicht zuwiderlaufen.

¹⁴ vgl. Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Präventionshinweise, Unfallversicherungsschutz und Zuständigkeiten für Tagespflegepersonen und Kinder in Tagespflege, im Internet unter www.ukrlp.de

8. Pflegeerlaubnis

8.1 Neuregelung der Pflegeerlaubnis

Nach dem bis 2005 geltenden Recht war die Tagespflege erlaubnisfrei, wenn neben dem betreuten Kind nicht mehr als zwei weitere Kinder in Tagespflege oder über Tag und Nacht betreut werden (§ 44 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 SGB VIII alte Fassung). Im Umkehrschluss bedeutete dies, dass eine Pflegeerlaubnis notwendig war, wenn mehr als drei Kinder in Tagespflege aufgenommen wurden.

Nach neuem Recht ergibt sich die Definition der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege aus einer Zusammenschau von § 22 Abs. 1 S. 2 und § 43 SGB VIII. Nicht für jede Form der Kindertagespflege bedarf es einer Erlaubnis.

- Kindertagespflege, die im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet wird (vgl. § 22 Abs. 1 S. 2, zweite Alternative SGB VIII) ist nicht erlaubnispflichtig.
- Ebenso ist keine Pflegeerlaubnis notwendig, wenn die Kindertagespflege nur kurzfristig, (d. h. nicht länger als drei Monate) oder unentgeltlich oder nur bis zu 15 Stunden pro Woche geleistet wird.

Mit der Neufassung des § 43 SGB VIII hat der Gesetzgeber die Geringfügigkeitschwelle für die erlaubnispflichtige Kindertagespflege neu bestimmt. Sie wird nicht mehr an der Anzahl der Kinder festgemacht, sondern an der von der Tagespflegeperson geleisteten Betreuungszeit. Damit wird die 15-Stunden-Schwelle schnell überschritten und viele der früher erlaubnisfreien Tagespflegeverhältnisse sind nach der Neuregelung 2005 erlaubnispflichtig geworden. Eine Besitzstandswahrung für bestehende erlaubnisfreie Tagespflegeverhältnisse sieht das Gesetz nicht vor. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat daher darauf hinzuwirken, dass auch für „Altfälle“ eine Pflegeerlaubnis eingeholt wird.

Die Pflegeerlaubnis befugt gem. Absatz 3 zur Betreuung von bis zu fünf anwesenden fremden Kindern und gilt für fünf Jahre (Näheres siehe unten).

8.2 Geeignetheit der Tagespflegeperson bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis

Gemäß § 43 Abs. 2 S. 1 SGB VIII wird die Erlaubnis erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Anschließend werden die Eignungskriterien von § 23 Abs. 3 SGB VIII wiederholt. In der Konsequenz bedeutet dies, dass an alle Tagespflegeverhältnisse, ob sie als Leistung der Jugendhilfe vom Jugendamt finanziert oder privat vereinbart und allein von den Eltern bezahlt werden, die gleichen Anforderungen hinsichtlich der Qualifikation der Tagespflegeperson und der Geeignetheit der Räumlichkeiten gestellt werden müssen (siehe oben Punkt 7).

8.3 Anzahl der Kinder in Kindertagespflege

Die Pflegeerlaubnis befugt nach § 43 Abs. 3 S. 1 SGB VIII zur Betreuung von **bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern**.

- Wenn die Kindertagespflege als Ganztagsbetreuung geleistet wird, kann die Tagespflegeperson also gleichzeitig **bis zu fünf Betreuungsverträge** abschließen.
- Wird die Betreuung im Einzelvertrag nur für einen Teil des Tages oder für bestimmte Wochentage vereinbart, kann die Tagespflegeperson, auch mehr als fünf Betreuungsverträge abschließen. In diesem Fall sollte jedoch sichergestellt werden, dass eine Tagespflegeperson nur **insgesamt bis zu zehn Kinder** in Tagespflege nimmt, wobei die Höchstzahl der **anwesenden** Kinder gem. § 43 Abs. 3 S. 1 auf fünf begrenzt ist.
- Auf Wunsch der Tagespflegeperson oder wenn auf Grund der räumlichen Möglichkeiten oder aus Gründen, die in der Person der Tagespflegeperson liegen, eine Betreuung von fünf Kindern nicht zugelassen werden kann, hat das Jugendamt die Möglichkeit, der Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis für eine geringere Anzahl an Kindern ausstellen. Auch die Gesamtzahl der zulässigen Betreuungsverträge kann in der Pflegeerlaubnis eingeschränkt werden, wenn es hierfür einen sachlichen Grund gibt.

8.4 Kindertagespflege „in anderen geeigneten Räumlichkeiten“

Gem. § 22 Abs. 1 SGB VIII wird Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten, d.h. dort, wo das Kind lebt, geleistet. Landesrecht kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird (§ 22 Abs. 1 S. 4 SGB VIII). Das Land Rheinland-Pfalz hat von diesem Gesetzesvorbehalt keinen Gebrauch gemacht. Kindertagespflege „in anderen geeigneten Räumen“, z. B. in für diesen Zweck angemieteten Räumlichkeiten, ist daher nicht zulässig. In der Pflegeerlaubnis ist festzulegen, dass die Kindertagespflege im Haushalt, d.h. in der mit Anschrift genauer bezeichneten Wohnung der Tagespflegeperson geleistet wird.

Für die Betreuung von Kindern außerhalb der eigenen Wohnung sind die Vorschriften aus § 43 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege) nicht anwendbar. Derartige Betreuungssettings bedürfen einer Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII durch das Landesjugendamt. Die Liste der je nach Jugendamtsbezirk zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden Sie im Internet unter:

http://www.lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/downloads/Kinder_Jugend_und_Familie/Adressen_ma_kita.pdf

8.5 Erteilung der Pflegeerlaubnis, Kontrolle der Voraussetzungen

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist ein Verwaltungsakt, der nur vom Jugendamt erlassen werden kann. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Durchführung, etwa durch vorbereitende Tätigkeiten für die Erlaubniserteilung, beteiligt werden. Eine Delegation der Erlaubniserteilung auf freie Träger ist nicht zulässig. Für die Durchführung der Aufgabe der Erlaubniserteilung beim Jugendamt sind gem. § 72 Abs. 1 SGB VIII Fachkräfte einzusetzen.

Die Pflegeerlaubnis ist schriftlich zu erteilen und auf fünf Jahre zu befristen. Sie erlischt mit Ablauf dieser Frist, soweit nicht eine – dann wieder auf fünf Jahre befristete – Verlängerung gewährt wird. Die Pflegeerlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 43 Abs. 3 S. 5 SGB VIII). In die Pflegeerlaubnis sollte als Nebenbestimmung generell der Vorbehalt aufgenommen werden, dass diese im Falle einer Gefahr für das Wohl des Kindes zurückgenommen oder widerrufen werden kann. In

Betrachtet kommen im Einzelfall auch Auflagen, sofern hierzu ein konkreter Anlass besteht.

Ordnungswidrig handelt, wer ein Kind ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII betreut (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Wenn ein Kind im Rahmen einer nicht genehmigten Kindertagespflege in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet wird, macht sich die Tagespflegeperson gem. § 105 SGB VIII strafbar.

Nach Erteilung der Pflegeerlaubnis ist eine Kontrolle vor Ort – wie sie etwa für die Vollzeitpflegestellen gem. § 44 Abs. 3 SGB VIII und die Einrichtungen gem. § 46 SGB VIII möglich ist – in § 43 SGB VIII nicht ausdrücklich vorgesehen. Allerdings sind mit Zustimmung der Tagespflegeperson Hausbesuche möglich. Der Schutzauftrag des Jugendamtes gem. § 8 a SGB VIII bleibt unberührt. Im Genehmigungsverfahren kann ein Hausbesuch im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis eingefordert werden. Da die Geeignetheit der Räumlichkeiten gem. § 43 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII Genehmigungsvoraussetzung ist, muss auch bei einem Umzug der Tagespflegeperson geprüft werden, ob die neue Wohnung den Anforderungen (siehe oben 7.4) entspricht.

Musterantrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis¹⁵

Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis

Ordnungsdaten	01	< Beleg-Art	02	< Geburtslag
Personendaten	07			< Geburtsname
	08			< Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
	09			< Vornamen
	10			< Geburtsort
	11	< Deutscher(r)	12	< Andere Staatsangehörigkeit
	14			< Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
	15			< Geburtsname der Mutter
16			< Bei Antragstellung durch einen gesetzlichen Vertreter: Anschrift des gesetzlichen Vertreters.	

Ich beantrage Gebührenerlass:

1. Wegen Mittellosigkeit.....
(Mittellosigkeit ist bei Empfängern von Sozialhilfe und bei Auszubildenden zu vermuten)
2. Wegen besonderen Verwendungszweck
(Ein die Gebührenbefreiung rechtfertigender Verwendungszweck ist z.B. die ehrenamtliche Mitarbeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung – z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Freiwillige Feuerwehr, Innere Mission, Rotes Kreuz -)

Bescheinigung der Behörde

- Die Mittellosigkeit des Antragstellers wird bestätigt.
- Der besondere Verwendungszweck wird bestätigt.



(Behörde) _____

(Ort, Datum) _____

(Unterschrift) _____

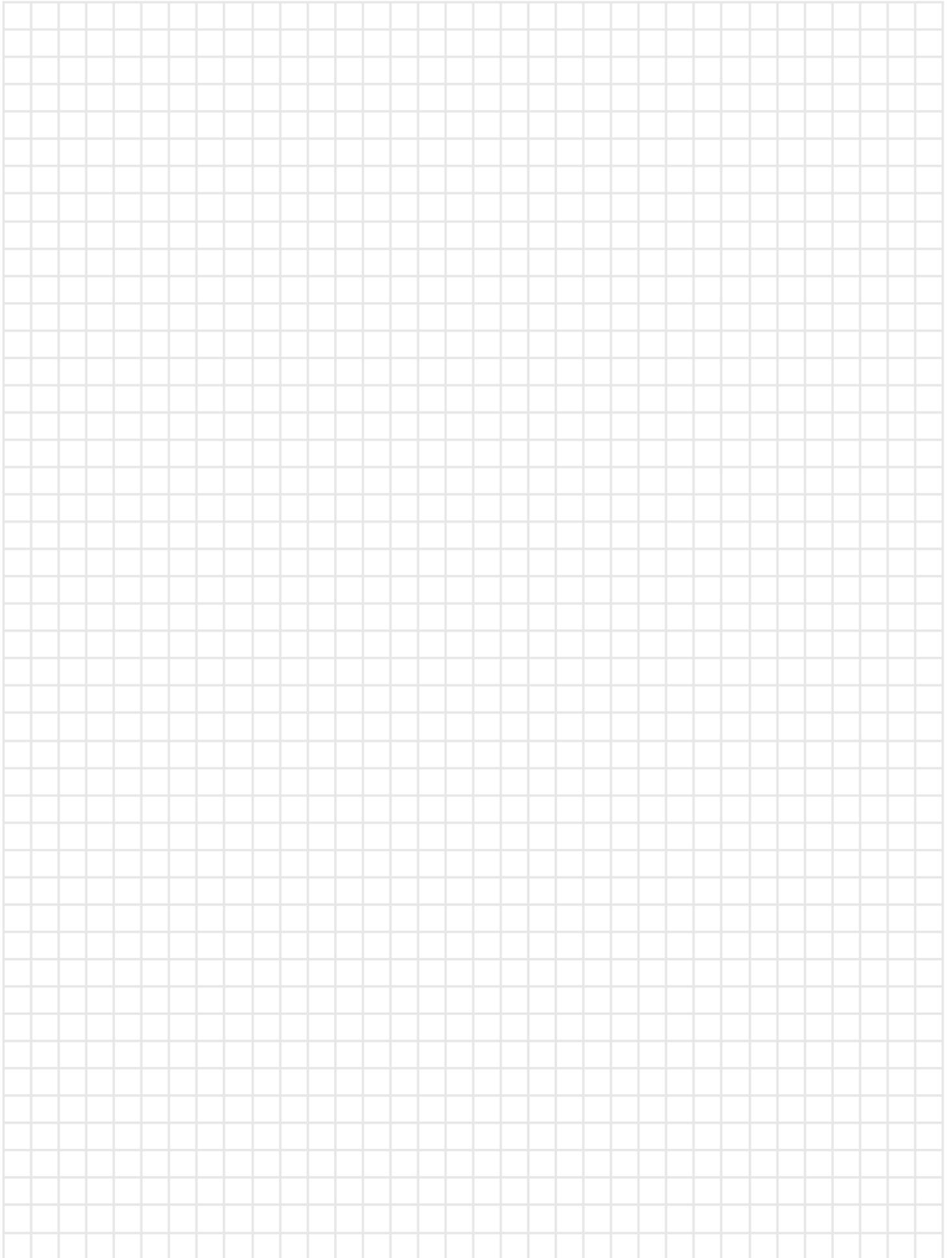
Raum für weitere Begründung des Antrags:

Raum für Vermerke der Behörde:

BZR 2a

¹⁵ Das ausfüllbare Antragsformular steht im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung: <http://www.bundesjustizamt.de> (unter <Suche> den Begriff „Antrag“ eingeben und die weiteren Links benutzen)

Persönliche Notizen





Herausgeber:

Landesamt für Soziales, Jugend
und Versorgung des Landes
Rheinland-Pfalz
Landesjugendamt

Rheinallee 97-101
55118 Mainz

www.landesjugendamt.de

Mainz, 8. Februar 2010

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landesjugendamtes herausgegeben und mit Mitteln des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz gefördert. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder von Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.